

Erneuerte Polizey-Verordnung des Kleinen Raths, vom 16ten Novembris 1811, betreffend den Viehverkauf.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Cantons Zürich haben, in Betrachtung des wichtigen Einflusses, den der in unserm Canton sich mit jedem Jahr vermehrende Viehstand auf das ökonomische Wohl unserer Mitbürger hat, und der Nothwendigkeit, diesen Hauptzweig vaterländischer Landwirthschaft vor den ihm durch unvorsichtiges oder wucherhaftes Betreiben desselben drohenden Gefahren oder Nachtheilen zu verwahren; auch in der Ueberzeugung, daß die bisher erteilten Viehhändler-Patente eine Ausdehnung erhalten, und zu Mißbräuchen den Anlaß gegeben haben, deren Beseitigung ein Hauptaugenmerk der Regierung seyn müsse, nach eingeholtem Gutachten unsers Sanitäts-Collegii, nachstehendes beschlossen und verordnet:

I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Jeder Kantonseinwohner ist berechtigt, mit dem zum Behuf seiner Haushaltung oder seines

Gütergewerbes benötigten Vieh, unter den in folgenden Paragraphen anzugebenden polizeylichen Bestimmungen, je nach Erforderniß seines bessern Nutzens, frey zu schalten und walten, dasselbe zu verkaufen, zu kaufen, zu tauschen, oder jede andere durch das Gesetz nicht verbotene Aenderung damit vorzunehmen.

§. 2. Es soll kein Einwohner unsers Cantons ein oder mehrere Stücke Viehes bey dem Stalle oder anderwärts verkaufen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in seiner Gemeinde eigens verordneten Gesundheitschein-Ausstheiler zu jedem Stücke einen besondern Schein erhalten, in welchem, nebst dem Datum, der Name des Verkäufers, sein Wohnort und Bezirksabtheilung, die deutliche und bestimmte Beschreibung des Viehes, nach seiner äußern Ansicht, mit genauer Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe und des Abzeichens steht, auch bezeuget wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund sey, von einem jeder feuchartigen Krankheit unverdächtigen, ganz gesunden Orte herkomme, auch seit einem vollen Vierteljahre an keinem, einer Senche verdächtigen Orte gestanden habe. Dieser Schein, in welchem nichts durchgeschriehen, und keine Zahl verändert seyn

feyn soll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauschten Haupt Vieh dem Käufer übergeben.

§. 3. Wenn ein Gemeindsgenosse ein oder mehrere Stücke Vieh in die Gemeinde bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orte des Zürichgebietes, oder auch nur von einem Nachbarn aus seiner eignen Gemeinde eingekauft, oder eingetauscht haben, so soll er schuldig seyn, dem Scheinaustheiler den Schein, wenigstens binnen zweymal vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft in seiner Gemeinde, zu übergeben, und demselben auch das Stück Vieh beförderlich vorzuweisen, damit man immer wisse, woher und von welcher Beschaffenheit jedes in der Gemeinde stehende Stück Vieh sey.

§. 4. Dieser Verordnung haben sich besonders und namentlich auch alle Metzger zu unterziehen. Sie sollen von jedem geschlachteten großen Stücke Vieh einen gehörigen Gesundheitschein den Fleischschätzern vorweisen.

§. 5. Es soll jeder, der ein Stück Vieh kauft, schuldig seyn, dasselbe sechs Wochen und drey Tage an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen mag.

§. 6. Zeigt sich an dem gekauften Haupt

Vieh während der obgedachten sechs Wochen und drey Tage etwas Verdächtiges, so ist dem Gemeindemann davon Anzeige zu geben, und wenn es während der gedachten Zeit auf irgend eine Weise erkranket, so ist der Käufer verbunden, dieses unverzüglich seinem Scheinaustheiler, und, so bald als immer möglich, seinem Verkäufer anzuzeigen. Vom Käufer und Verkäufer wird sodann ein patentierter Vieharzt zugezogen;

(Bei entferntern Verkäufern, wo jedoch Gefahr im Verzug seyn könnte, hat der Gemeindemann neben dem Vieharzt des Käufers, noch einen andern unparthenischen Vieharzt, auf Unrecht habenden Theiles Kosten, zuzuziehen,)

welchen unter Aufsicht des Gemeindemanns und des Scheinaustheilers die Entscheidung und schriftliche Abfassung ihres Befindens obliegt:

ob wahrscheinlicher Weise das Thier schon vor dem Verkaufe nicht gesund gewesen, und die Krankheit ohne Verschulden des Käufers entstanden sey?

oder ob das Gegentheil statt finde?

Im erstern Falle läßt der Verkäufer auf seine Kosten, und durch einen von ihm bestellten Vieharzt; im letztern der Käufer auf die seinigen, und durch einen ihm beliebigen Vieharzt es behandeln.

In beyden Fällen bleibt es jedoch der andern

Barthen unbenohmen, auch ihrer Seite (aber auch auf ihre Kosten, der Fall möchte nachher entschieden werden, wie er wollte) einen Vieharzt daben anzustellen.

Wären die zugezogenen Viehärzte in dem von ihnen geforderten Entscheid ungleicher Meinung, so müßte von beyden Theilen schriftlich darüber an das Sanitäts-Collegium einberichtet, und von demselben entschieden werden; unterdessen aber hätten dann der Gemeindammann und der Schein-austheiler einen sachkundigen patentierten Vieharzt, auf Unrecht habenden Theiles Kosten, mit der Behandlung des kranken Viehes zu beauftragen.

§. 7. Wird ein Haupt Vieh während jener sechs Wochen und drey Tage mit einer Krankheit befallen, so steht es demjenigen Verkäufer, welcher seinem Käufer dafür einigen Abtrag schuldig zu seyn glaubt, frey, dasselbe wieder in seinen Stall zurückzunehmen, mit der klaren Ausnahme jedoch, daß, wenn die das Thier befallene Krankheit eine ansteckende, oder nur im geringsten des Ansteckens verdächtig wäre, dasselbe durchaus nicht wieder an den Ort, woher es gekommen, zurückgeführt, sondern da, wo es ist, stehen bleiben, und daselbst nach der jedesmaligen Verfügung des Sanitäts-Collegii behandelt werden soll.

§. 8. In allen Fällen, wo der Verkäufer zur

Zurücknahme seines Haupt Viehes rechtlich angehalten werden kann, soll er auch schuldig seyn, den Käufer für diejenige Zeit, während welcher er das zurückgenommene Haupt Vieh in seinem Stalle hatte, ein mäßiges und billiges, den Umständen angemessenes Futtergeld zu bezahlen.

§. 9. Von nun an sollen auf den Viehmärkten, oder mit Viehmärkten verbundenen Dorf-
märkten, bey allen Zugängen, vom Statthalter zwey Gemeindevorsteher, oder zwey andere, von den Gemeindevorstehern vorzuschlagende, sachkundige Männer, welchen der Gemeindrath für ihre Mühe ein auf Kosten der Gemeinde zu entrichtendes Taggeld von höchstens zwey Franken bestimmen mag, zur Aufsicht bestellt, und ihnen unter Verantwortlichkeit der gemessene Auftrag ertheilt werden :

- a.) Die Gesundheitscheine von jedem Stücke Vieh, das zu Markte gebracht wird, zu untersuchen, und wenn sie selbige in Ordnung finden, die Waare passieren zu lassen.
- b.) Würde ihnen, des Scheines ungeachtet, die Gesundheit der Waare verdächtig vorkommen, so sollen sie dieselbe anhalten, und nur dann sie auf den Markt abzuführen erlauben, wenn die Gesundheit derselben durch einen herbe-

gerufenen patentierten Vieharzt, oder durch die Scheinausstheiler des Ortes, in welchem der Viehmarkt abgehalten wird, bezeuget würde.

- e.) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legalisirt und von einer obern Polizei- Behörde gestegelt sind, sammt dem Vieh zurückzuweisen.
- d.) Das nämliche mit allen denjenigen in hiesigem Canton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über zweymal vier und zwanzig Stunden, und mit allen auswärtigen, die über acht, höchstens zehn Tage alt sind.
- e.) Wenn jedoch ein hiesiger Cantonsbürger sein Vieh nicht nach Wunsch hat verkaufen können, so darf er seinen ersten Schein drey Wochen lang noch für andre Viehmärkte gebrauchen, aber ohne Abänderung des ersten Datums; hingegen unter der Bedingung, daß sein Scheinausstheiler jedesmal, wenn er einen neuen Markt besuchen will, auch sein Haupt Vieh von Neuem untersuche, und daß dieses geschehen sey, unter Benennung des neuen Datums mit seiner eignen Handunterschrift, auf der Rückseite des Gesundheitscheines, mit diesen Worten bezeuge: „daß obgedach-

» tes Haupt Vieh von Neuem untersucht und
 » gesund befunden worden, . . . bescheinigt «
 (Gemeinde) (Datum) (Jahr)
 (Namensunterschrift).

- f.) Vorweiser von verdächtigen Scheinen nicht auf den Markt zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindevorsteher und Scheinausstheiler des Ortes untersuchen zu lassen, damit, wenn wirklich etwas strafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare arretirt, und dem betreffenden Statthalter sogleich davon Nachricht gegeben werden könne.
- g.) Das nämliche mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.
- h.) Von jedem besondern Vorfall einen schriftlichen Rapport, oder, wenn nichts Bemerkenswerthes vorgefallen, einen allgemeinen, kurzen, schriftlichen Rapport an den betreffenden Bezirksstatthalter einzusenden.

§. 10. Die Scheinausstheiler werden, unter Vorbehalt der Ratification des Sanitäts-Collegii, von den Statthaltern ernannt, welche bey ihrer Wahl darauf zu sehen haben, daß selbige auf rechtschaffene, unparthenische Männer falle, die

keine Viehhändler sind, dennoch aber von dem Vieh und seiner Behandlung gute und erprobte Kenntnisse besitzen.

Die Herren Statthalter übersenden dem Sanitäts-Collegio das Namensverzeichnis aller Scheinausstheiler ihrer Section, und alljährlich im Jenner wird dasselbe erneuert dem Sanitäts-Collegio eingeschickt.

§. 11. Die Pflichten der Scheinausstheiler bestehen in folgendem:

- a.) Sie besichtigen spätestens binnen vier und zwanzig Stunden alles Hornvieh, das in ihre Gemeinden gebracht wird, und vergleichen dasselbe mit dem dazu gehörigen Gesundheitscheine. Findet sich weder bey der Waare, noch bey dem Scheine etwas Unrichtiges, so wird das Stück Vieh eingeschrieben, und dem Eigenthümer gestattet, dasselbe in seinen Stall aufzunehmen.
- b.) Glaubt der Scheinausstheiler, an dem in die Gemeinde gebrachten Haupt Vieh etwas Krankhaftes zu entdecken, so wird, wenn der Scheinausstheiler nicht selbst Vieharzt ist, ein solcher zu Rathe gezogen, und wenn auch er es krank findet, dasselbe abgesondert behalten, wenn die Krankheit der Ansteckung verdäch-

tig gehalten wird; hingegen in den gewöhnlichen Stall des nunmehrigen Eigenthümers zu führen erlaubt, wenn die Krankheit nicht ansteckend ist. In beyden Fällen aber muß sowohl der betreffende Herr Statthalter, als auch der Verkäufer, sogleich benachrichtiget werden.

- c.) Sie untersuchen alles dasjenige Hornvieh, welches von Bürgern ihrer Gemeinde verkauft werden soll, und wenn sie finden, daß allen und jeden in dieser Verordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet worden, so fertigen sie einen Gesundheitschein aus, und händigen denselben dem Verkäufer ein, können ihn auch nach den Bestimmungen des 9ten Paragraphs litt. e) verlängern.
- d.) Zeigt sich irgend eine Spur von einer Viehseuche in ihrer Gemeinde, so sollen sie gar keine Viehscheine ertheilen.
- e.) Für kein Stück Vieh dürfen sie einen Gesundheitschein ausfertigen, dessen Eigenthümer selbiges (in so fern er kein patentierter Viehhändler ist) nicht wenigstens sechs Wochen und drey Tage am Futter gehabt hat.
- f.) Zeigt sich irgend ein Verdacht, daß das Vieh

nicht gesund sey, so sollen sie, bey schwerer Verantwortung, den Gesundheitschein verweigern, und die Sache sogleich ihrem Gemeindammann, und wenn sie dabey etwas Ansteckendes vermuthen, dem Statthalter anzeigen.

- g.) Alle Scheine, welche sie ausgeben und einnehmen, sollen sie in die eigens gedruckten Tabellen, deren jede auf der einen Hälfte für das in die Gemeinden gekaufte oder ertaufchte, auf der andern aber für das aus denselben gehende Vieh eingerichtet ist, genau, deutlich und reinlich, nach den in der Tabelle enthaltenen Titeln, einschreiben, und einen Schein in der Tabelle niemals unter einer andern als unter derjenigen Nummer aufführen, womit sie der Ordnung nach den Schein selbst bezeichnet haben.
- h.) Besagte Tabellen sollen alle Jahre, im Anfang des Monats Jenner, von den Austheilern, ohne weiteres Erinnern, ihren Bezirks- oder Unterstatthaltern sammt den eingegangenen Scheinen eingesandt, und von diesen sodann im gleichen Monat dem Sanitäts-Collegio überschickt werden.
- i.) Zu gleicher Zeit übergeben sie dem Statthalter, ebenfalls zu Händen des Sanitäts-

Collegii, nach einem ihnen zuzustellenden Muster, ein vollständiges, tabellarisches Verzeichniß des gesammten Viehstandes ihrer Gemeinde.

§. 12. Die Gebühren der Sanitäts-Schein-ausstheiler sind von nun an auf folgende gesetzliche Taxe festgesetzt:

Von jedem neu ausgefertigten Gesundheits-schein, wie bisher 1 Bazen 6 Rappen.

Für jede, nach Inhalt des 9. Paragraphs litt. e. ausgefertigte Erneuerung des Scheins 8 Rappen.

Für das Einschreiben (s. §. 11. litt. g.) 4 Rappen.

§. 13. Sollte irgend ein Einwohner des Cantons es wagen, unbefugter Weise Gesundheits-scheine zu verfertigen, oder dergleichen wissentlich zu gebrauchen, so soll er als Falsarius den Gerichten überwiesen und von diesen bestraft werden.

§. 14. Daher soll auch der Stempelauffseher an Niemanden Gesundheits-scheine verabfolgen lassen, als an die Herren Statthalter, unter versiegelter Adresse, und gegen einen eigenhändigen, von ihnen ausgefertigten Empfangschein. Die Gesundheits-scheine müssen in fortlaufenden Zahlen nummeriert seyn, und von dem Stempelauffseher ein genaues

Verzeichniß der abgegebenen Nummern geführt werden, damit man erforderlichen Falls sogleich wissen könne, in welcher Bezirksabtheilung eine gegebene Nummer habe ausgetheilt worden seyn müssen.

§. 15. Die Scheinaustheiler beziehen ihre Scheine von niemandem anders als von dem Statthalter ihrer Bezirksabtheilung, und zwar ebenfalls gegen Empfangschein. Sie sind gehalten, beständig einen hinlänglichen Vorrath solcher Scheine zu haben, damit sie niemals in den Fall kommen, sich ungedruckter Scheine zu bedienen, welche auch stets ungültig seyn würden, indem durchaus für die Zukunft keine geschriebene Gesundheitscheine, weder von Fremden noch von Einheimischen, sollen geduldet werden.

§. 16. Derjenige Scheinaustheiler, der irgend jemandem einen unausgefüllten Schein anvertraute, soll nicht nur seiner Stelle verlustig, sondern dabey noch in eine Buße von wenigstens vier und zwanzig Franken verfallen seyn.

§. 17. Sämmtliche Herren Statthalter sollen über die empfangenen sowohl, als über die ausgegebenen Sanitäts-Scheine eine genaue Controle führen, in welcher besonders jedem Scheinaustheiler ihrer Abtheilung ein Conto geöffnet seyn

soll, damit am Ende des Jahres die Ausgabe mit den Tabellen verglichen, und allfällige Fehler sogleich entdeckt werden können.

II.

Specielle Vorschriften für Viehändler.

§. 18. Einer durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Anzahl bekannter Landleute ist, zu Erleichterung des Viehverkehrs, der Viehhandel nach folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 19. Um den eigentlichen Viehhandel in unserm Kanton treiben zu dürfen, muß man dazu von dem Sanitäts-Collegio patentiert seyn.

Aus günstigen Rücksichten werden zwar die dormalen bereits ertheilten Patente nicht zurückgenommen, sondern sollen, wenn gegen den Patentierten keine gegründete Klage vorhanden ist, nur erneuert, und der gegenwärtigen Verordnung angepaßt werden.

Alle bisherige Viehhandels-Patente sollen nach Monatsfrist, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, ungültig seyn, und zwar in der Meinung, daß, wenn ein bisanhin patentiert gewesener Viehhändler absichtlich oder aus Nachlässigkeit, sein Pa-

tent binnen der bestimmten Frist nicht erneuern lassen, und dennoch davon Gebrauch machen würde, es ihm nicht nur abgenommen, und er nach Befinden gestraft werden, sondern er auch noch dafür für ein und allemal die Erneuerung seines Patentes verwürkt haben soll. Auch soll jedem Viehhändler, der auf Betrug betroffen würde, sein Patent auf immer und ohne Gnade weggenommen werden.

§. 20. Die Anzahl solcher patentierter Viehhändler soll jedoch möglichst beschränkt, und dahin gesehen werden, daß auf jede Bezirksabtheilung nicht mehr als höchstens vier derselben zu stehen kommen.

Von nun an werden daher in keiner Section Patente ertheilt, bis in derselben die Zahl der Viehhändler sich auf die angenommene Zahl vermindert haben wird.

§. 21. Wer ein Viehhandels-Patent begehrt, hat bey dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geschriebenes, von dem Gemeindrath ausgefertigtes, und von dem Statthalter vidimirtes Zeugniß einzulegen, wodurch bescheiniget wird:

- a) Daß der Petent ein rechtschaffener, ehrlicher Mann,
- b) daß er ein geübter Viehkenner sey,

- c) daß er ein bekannter, vermöglicher Mann sey,
- d) daß er im Stande sey, zwey bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächst festgesetzte Caution von 1600 Franken zu stellen.

In seinem Visa hat der Herr Statthalter nicht bloß die Richtigkeit der Unterschriften zu attestieren, sondern, in so fern ihm von den auf sein Begehren Bezug habenden Persönlichkeiten des Petenten etwas bekannt ist, dasselbe ebenfalls beizufügen, und damit seine Ansichten über das mehrere oder mindere Bedürfnis eines Viehhändlers für die Gegend zu verbinden.

§. 22. Ein solcher Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden Vorschriften und Verordnungen (s. S. 2. und 3. und 5. bis 9.) bey Verlust seines Viehhandel-Patentes, besonders auch noch folgendes zu beobachten:

- a) Von dem ihm zugestellten Patente darf nur er allein, und sonst niemand anderer Gebrauch machen. Er kann sich nicht eigenmächtig mit einem Gesellschafter verbinden, niemandem sein Geschäft auf Viehmärkten übertragen, selbst keiner andern Knechte sich auf öffentlichen Märkten bedienen, als solcher, die sonst in seiner Haushaltung angestellt, und nach Landesgebrauch gedungen sind.

- b) Ganz besonders soll der Viehhändler, bey einer Buße von 24 bis 64 Franken, und je nach Bewandtniß bey Verlust seines Patentes, gehalten seyn, alles in- oder außerhalb des Kantons von ihm gekaufte Vieh, spätestens am Tage nach seiner Heimkunft seinem Scheinaustheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Haupt, ohne einige Ausnahme, die gesetzliche Urkunde sogleich abzugeben.
- c) Das in andern Kantonen der Eidsgenossenschaft gekaufte Vieh darf er, unter Beobachtung aller in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, in dem hiesigen Kanton sogleich wieder verkaufen, wann und an wen er will.
- d) Das außer der Schweiz gekaufte Vieh hingegen ist er gehalten, drey Wochen und drey Tage in seinem eignen Stalle zu füttern, ehe er es wieder verkaufen darf, und
- e) bey dem in hiesigem Kanton gekauften Vieh soll auch bey dem Viehhändler die volle Zeit von sechs Wochen und drey Tagen eintreten, vor Verfluß welcher er ein solches Haupt Vieh nicht wieder verkaufen darf.

Uebrigens bleibt, in Ansehung allfälliger, bey einem verkauften Haupt Vieh entdeckter Mängel, der Viehhändler gegen seinen Käufer genau eben so lang Bürge,

als jeder andere Verkäufer, und sind überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen über Währungszeit und Hauptmängel auf ihn, wie auf jeden andern Viehverkäufer, anwendbar.

- f) Das auf einem Markte in hiesigem Kanton angekaufte Vieh, ohne Unterschied, darf er an demselben Tag und auf dem gleichen Markte nicht wieder verkaufen.
- g) Auf offenem Markte darf der patentierte Viehhändler sich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen. Im Uebertretungsfalle wird er mit 16 bis 64 Franken, auch je nach Befinden mit Zurücknahme seines Patenten, gebüßt.
- h) Neben dem Verluste des Patenten, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wissentlich ein schlechtes oder ungesundes Stück Vieh kauft oder verkauft, zieht ein solcher Betrug, je nach Umständen, auch noch anderweitige Strafe nach sich;

Die unverzügliche Laidung eines solchen Falles liegt, und zwar bey eigener Verantwortung, dem Scheinaustheiler ob.

- i) Der Viehhändler soll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerad und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landes Gebrauch und Uebung handeln, und weder heimlich noch öffentlich gesetzwidrige Zinse, noch andere drückende Bedingnisse verlangen, bey unausbleiblicher Patents = Wegnahme, Schadenersatz, und exemplarischen Strafen.

§. 23. Ehe ein Viehhändler sein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts = Collegio persönlich erscheinen, und obige Vorschriften getreulich zu halten versprechen. Auch soll er für jeden Schaden, den er durch seinen Handel einer Gegend, Gemeinde, oder einem Partikularen wissentlich oder durch Unkenntniß, oder erweisliche Nachlässigkeit zufügte, nicht nur mit eigenem Vermögen gutstehen, sondern noch überdieß dafür zwey bekannte, habhafte Männer als Bürgen für den Werth von 1600 Franken dem Sanitäts = Collegio zu stellen verpflichtet seyn.

Mit dem Patent erhält der Viehhändler zugleich ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Verordnung, welche auch den bisherigen Viehhändlern zugestellt wird, die ebenfalls vor dem Sanitäts = Collegio ein Handgelübd zu leisten haben, in so

fern dasselbe findet, daß ihnen ein neues Patent könne ertheilt werden.

§. 24. Er erhält sodann ein gedrucktes und gesiegeltes Patent, für welches er vier Franken an den Sanitäts-Steuerfond, acht Bazen an die Canzley, und die Stempelgebühr zu bezahlen hat.

Das nämliche wird für die in Folge dieser Verordnung zu erneuernden Patente bezahlt.

§. 25. Viehhändler aus andern Cantonen der Löbl. Eidsgenossenschaft, oder aus fremden Staaten, haben sich in oder außer den Märkten genau den nämlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie die des hiesigen Cantons. Sie werden sammt ihrem Vieh unerbittlich zurückgewiesen, wenn die Gesundheitsurkunden, die sie mitbringen, nicht in jeder Rücksicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig sind. Die specielle Aufsicht hierüber wird den Marktausschreibern und Scheinausstheilern zur Pflicht gemacht.

§. 26. Den Juden bleibt der Handel mit Hornvieh in hiesigem Canton, wie bis anhin, es sey auf Märkten, oder bey den Ställen, oder auf was Weise es immer seyn möchte, gänzlich untersagt.

III.

Futter Scheine.

§. 27. Und da endlich die Erfahrung lehrt, daß mit den sogenannten Futter Scheinen oft ein gefährlicher, betrügerischer, dem Viehhandel schädlicher Unfug getrieben wird, so sollen selbige für die Zukunft nicht mehr geduldet, sondern es darf nur dann, wenn ein Haupt Vieh bey seinem Besitzer, sey er ein Privateigenthümer oder ein Viehhändler, wirklich sechs Wochen und drey Tage gestanden, dasselbe wohl ans Futter gegeben, oder auf eine fremde Weide geschickt werden; jedoch nicht anders, als unter Hinterlegung eines Scheins ab Seite des Eigenthümers, welcher von dem Scheinausstheiler, aber mit der Abänderung ausgefertigt werden soll, „daß N. N. gesunnet sey, „sein Haupt Vieh (Gattung, Abzeichen, Alter) „dem . . von . . auf die Weide oder „ans Futter zu geben.“

Nur auf einen solchen beytm Scheinausstheiler des Ortes, wohin das Stück Vieh nunmehr gebracht wird, zu hinterlegenden Schein, der so lange bleibt, bis auch dasselbe wieder zurückgenommen wird, darf das Stück Vieh angenommen werden.

§. 28. Zum Termin der Vollziehung dieser

Einrichtung sehen wir den 1. Februar 1812, als von welchem Tage an alles den Viehhandel Betreffende nach gegenwärtiger Verordnung vollzogen werden, alles darin benamsete Personale aufgestellt seyn, und keine anderen, als die durch diese neue Verordnung vorgeschriebenen Gesundheits-scheine ausgetheilt oder angenommen werden sollen.

Damit nun alle, zu allgemeinem und besonderm Nutzen unsrer lieben Mitbürger abzweckenden Bestimmungen dieser Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelangen, und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieselbe unsern treuen lieben Freunden, den Regierungen sämtlicher Cantone der Eidsgenossenschaft, zu Händen der Sanitäts-Behörden, so wie auch den Regierungen der Königreiche Bayern und Württemberg, und des Großherzogthums Baden mitgetheilt werden, und ergeht sodann hiemit an alle unsere Bezirks- und Unterstatthalter der Befehl, diese Verordnung zum erstenmal den zweyten Sonntag im Monat Jenner des künftigen Jahres in allen Gemeinden ihrer Bezirksabtheilungen, und dann ferner alljährlich in einer Gemeindsversammlung während des Monats Jenner öffentlich verlesen, und auf derselben genaueste Befolgung die sorgfältigste Aufsicht halten zu lassen, auch die dawider-

handelnden Personen, unserm, mit Vollziehung derselben in ihrem ganzen Umfang beauftragten Sanitäts-Collegio zu verzeigen, welches dann die Fehlbaren entweder, nach Inhalt dieser Verordnung, selbst bestrafen, oder sie, nach Beschaffenheit des Fehlers, dem competierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung überweisen wird.

Wir versehen uns aber in dieser, einzig zu Beförderung der allgemeinen und besondern Sicherheit abzielenden Sache, des willfährigsten Gehorsams.

Circulare des Kleinen Raths an die Bezirks- und Unterstatthalter, vom 5ten Decembris 1811, betreffend das Begehren gegen die Bürger der mit Frankreich neuvereinigten Länder.

In Folge des unterm 26sten v. M. eingekommenen Circularschreibens Seiner Excellenz, des Landammanns der Schweiz, und der dadurch communicierten Note der Französischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 23sten Novembris,